jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/21 86/12/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs9;
GehG 1956 §8 Abs1;

Rechtssatz

Inhalt des Spruches eines gemäß § 12 Abs 9 GehG 1956 erlassenen Bescheides bildet einzig und allein die datumsmäßige Festlegung des gemäß § 8 Abs 1 GehG 1956 für die Vorrückung des Beamten maßgebenden Stichtages (Hinweis E 9.1.1981, 3000/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120093.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at